



Informationsblatt 6 a

Stand 04/ 2020

Masernimpfpflicht

Das Masernschutzgesetz gilt seit dem 1. März 2020. Alle nach dem 31.12.1970 geborene Personen, die in Gesundheitseinrichtungen tätig sind, müssen den Impfschutz gegen Masern nachweisen. Auch ehrenamtlich Tätige und Personen während eines Praktikums sind erfasst. Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können und einen entsprechenden Nachweis vorlegen, sind von den Regelungen ausgenommen.

Wer muss den Immunitätsnachweis gegen Maser erbringen?

Medizinisches Personal und alle Personen, die in Gesundheitseinrichtungen tätig sind, sofern sie nach dem 31.12.1970 geboren sind.

Wie ist der Nachweis zu erbringen?

Betroffene Personen müssen der Leitung der jeweiligen Einrichtung folgenden Nachweis vorlegen:

- Impfausweis mit mindestens zwei Masern-Schutzimpfungen oder
- ein ärztliches Zeugnis über eine ausreichende Immunität gegen Masern oder
- die Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Einrichtung über den bereits vorgelegten Immunitätsnachweis.

Liegt eine medizinische Kontraindikation gegen eine Masernschutzimpfung vor, muss diese durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden.

Wie ist die Nachweisfrist?

Personen, die in Gesundheitseinrichtungen nach Inkrafttreten des Gesetzes tätig werden, müssen den Nachweis bereits vor dem tatsächlichen Beginn ihrer Tätigkeit erbringen. Sonst dürfen sie nicht in der betroffenen Gesundheitseinrichtung tätig werden.

Personen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits in einer der betroffenen Einrichtungen tätig waren, müssen den Nachweis erst bis zum 31.07.2021 vorlegen.

Was passiert, wenn ein Nachweis nicht vorgelegt wird?

Personen, die keinen ausreichenden Immunitätsnachweis gegen Masern erbringen, dürfen in Gesundheitseinrichtungen nicht tätig sein oder werden.

Wann und wie ist das Gesundheitsamt zu informieren?

Wird der Nachweis nicht fristgemäß vorgelegt, muss die Leitung der Einrichtung unverzüglich das Gesundheitsamt benachrichtigen. Die Leitung muss dem Gesundheitsamt

- Name und Vorname,
- Geschlecht,
- Geburtsdatum,
- Anschrift der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes und, falls abweichend, Anschrift des derzeitigen Aufenthaltsortes der betroffenen Person, sowie
- * Telefonnummer und E-Mail-Adresse (soweit vorliegend) übermitteln.

Das Gesundheitsamt kann jeweils im Einzelfall entsprechend der bestehenden Risiken ein Tätigkeitsverbot oder alternativ Geldbußen aussprechen.